GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Kompetenz- und Zuständigkeitsregelung Soziale Dienste Unterengstringen

vom 9. November 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Voraussetzungen und Grundsätze	4
	1.1 Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit und Leistungsentscheid	4
2.	Materielle Grundsicherung	6
	2.1 Grundbedarf im Allgemeinen	6
	2.2 Grundbedarf im Besonderen	6
	2.3 Nothilfe	6
	2.4 Wohnkosten	7
	2.5 Besondere Wohnkosten	7
	2.6 Medizinische Grundversorgung	8
3.	Situationsbedingte Leistungen (SIL)	9
	3.1 Bildung (SIL) C.6.2	10
	3.2 Erwerb (SIL) C.6.3	11
	3.2.1 Selbstständiger Erwerb	12
	3.3 Familie (SIL) C.6.4	13
	3.4 Gesundheit (SIL) C.6.5	14
	3.5 Wohnen und Umzug (SIL) C.6.6	16
	3.6 Weitere Situationsbedingte Leistungen (SIL) C.6.8.1	17
	3.7 Stationäre Unterbringungen (SIL) C.6.8.1	18
	3.8 Kosten bei durch die KESB Dietikon angeordneten Massnahmen oder bei vormundschaftlichen Mandaten	19
	3.9 Kompetenzen Beistandschaften	20
	3.10 Kompetenzen Asyl- und Notwohnungen	21

3.11 Kompetenzen Subventionen Kinderkrippen (KiBe) 21
3.12 Einmalige Leistungen 21
3.13 Weiterführende Kompetenzen 22
4. Beschluss 22

1. Voraussetzungen und Grundsätze

Der Sozialausschuss der Gemeinde Unterengstringen delegiert mit dieser Kompetenz- und Zuständigkeitsregelung die operative Durchführung und die damit verbundenen Aufgaben der wirtschaftlichen Sozialhilfe, der Asylfürsorge und der Kinderbetreuungsbeitragsberechnungen an den Sozialdienst der Gemeinde Unterengstringen.

Zweck der Sozialhilfe ist die Existenzsicherung. Ziel der Sozialhilfe ist eine möglichst rasche und nachhaltige soziale Integration und finanzielle Unabhängigkeit der Klientinnen und Klienten. Wesentliche Grundlagen für die Bemessung der Sozialhilfe sind das Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Zürich, dessen Verordnung (SHV) sowie die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Diese Kompetenz- und Zuständigkeitsregelung regelt, wer im Einzelfall welche Leistungen bewilligen und auszahlen oder die entsprechenden Rechnungen visieren sowie Kostengutsprachen erteilen darf. Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit von Leistungen sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die Beschlüsse des Sozialausschusses Unterengstringen massgebend. In dieser Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung werden nur jene weitergehenden Kompetenzen geregelt, die nicht bereits von Gesetzes wegen oder aufgrund anderer Reglemente festgelegt sind.

Alle Fallkonstellationen und Sachverhalte, für die keine Kompetenzdelegation vorgesehen ist, müssen dem Sozialausschuss Unterengst-ringen zum Beschluss vorgelegt werden. Vorbehalten bleiben dringende Angelegenheiten gemäss Ziff. 3.13.

1.1 Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit und Leistungsentscheid

Der Unterstützungsantrag bildet die Grundlage zur Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit. Zur Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit werden sämtliche Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensbelege verlangt.

Alle Unterstützungsfälle müssen bis spätestens drei Monate nach Unterstützungsbeginn dem Sozialausschuss Unterengstringen vorgelegt werden.

Eine Unterstützungsperiode dauert längstens ein Jahr. Vor Ablauf dieser Frist muss über die Weiterführung der Unterstützung neu entschieden werden. Die fallführende Person stellt alle zur Überprüfung notwendigen Dokumente zusammen und überprüft anhand der Unterlagen die Unterstützungsbedürftigkeit. Dies sind mindestens

- ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Unterstützungsantrag oder Revisionsfragebogen
- ein unterschriebenes Merkblatt über die Rechte und Pflichten
- ein unterschriebenes Merkblatt über die Meldepflichten

- ein unterschriebenes Merkblatt über die Auskunftsermächtigung
- detaillierte Auszüge aller Bankkonten (ab 6 Monate vor Fallaufnahme)
- eine aktuelle Ausweiskopie aller Personen der Unterstützungseinheit
- eine aktuelle Halterdatenauskunft des Strassenverkehrsamtes
- IK-Auszug
- Weitere Belege über allfällige Einkünfte oder Vermögen

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob weitere erforderliche Unterlagen einzuholen sind.

2. Materielle Grundsicherung

Die materielle Grundsicherung umfasst die finanzielle Unterstützung für den Lebensunterhalt von Personen, die ihren Bedarf nicht selbst decken können. Sie soll ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleisten und die soziale Teilhabe ermöglichen.

2.1 Grundbedarf im Allgemeinen

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird gemäss SKOS-Richtlinien und gemäss Vorgaben des Sozialhilfehandbuchs des Kantons Zürich ausgerichtet.

2.2 Grundbedarf im Besonderen

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Personen in besonderen Wohnformen kann angepasst werden, wenn zusätzliche Auslagen anfallen oder Positionen des Warenkorbs eingespart werden können (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.3.2 Abs. 6).

Der Grundbedarf für Personen in speziellen Wohnformen oder Personen in der Asylfürsorge wird gestützt auf folgende Richtlinien ausgerichtet:

- Richtlinie zur Ausrichtung des Grundbedarfs an Personen in stationären Einrichtungen und obdachlose Personen
- Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung

2.3 Nothilfe

Gemäss Art. 12 BV besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dieses Grundrecht gilt auch für ausländische Staatsangehörige, die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Die Ursachen der Notlage sind unerheblich.

Nothilfe gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung. Auf darüber hinausgehende Hilfe besteht kein Anspruch.

Ausländerinnen und Ausländer, die über keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz verfügen oder von Bundesrechts wegen lediglich Anspruch auf Nothilfe haben (vgl. Art. 82 Abs. 2 AsylG), fallen unter § 5c SHG bzw. unter die Nothilfeverordnung.

Der Ansatz für die Nothilfe wird in den Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung der Gemeinde Unterengstringen geregelt.

2.4 Wohnkosten

Wohnkosten werden gemäss den Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Unterengstringen übernommen. Die Wohnkosten für Personen in der Asylfürsorge werden in den Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung der Gemeinde Unterengstringen geregelt.

Mietkosten, welche die Mietzinsrichtlinien überschreiten, werden grundsätzlich bis zum nächsten Kündigungstermin übernommen. Es wird eine Weisung zur Wohnungssuche erteilt. Überhöhte Mietkosten können in begründeten Ausnahmefällen ins Unterstützungsbudget eingerechnet werden. Bis zum Erstbeschluss liegt dies in der Kompetenz der Stellenleitung. Ab dem Erstbeschluss entscheidet der Sozialausschuss über die Übernahme überhöhter Mietkosten

Weiter können folgende Ausgaben übernommen werden:

- bei einem Wohnungswechsel (in eine Wohnung innerhalb der Mietzinsrichtlinien) doppelt anfallende Mietzinskosten für einen Monat
- Mietkautionsversicherungen
- in begründeten Ausnahmefällen eine Garantieerklärung nach Art.111 OR bis maximal drei Monatsmieten
- in begründeten Ausnahmefällen die Auszahlung der Kaution auf ein Sperrkonto
- die Übernahme der jährlichen Heiz- und Nebenkosten gemäss individueller Abrechnung des Vermieters
- die Übernahme von Genossenschaftsanteilen liegt in der Kompetenz des Sozialausschusses
- Mietzinsausstände können bei Wohnungen, die innerhalb der Mietzinsrichtlinie liegen, bei Neuaufnahmen übernommen werden. Bis zu drei Monatsmieten liegt die Kompetenz bei der Stellenleitung. Ab vier Monatsmieten liegt die Kompetenz beim Sozialausschuss.

2.5 Besondere Wohnkosten

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung ist zu fordern, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Zudem ist zu prüfen, ob ein Verbleib im bestehenden Haushalt angezeigt ist. Bei Bedarf sind Auflagen zu erteilen.

Liegen während des Sozialhilfebezugs fachliche Gründe für ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen vor, so ist dem Sozialausschuss ein Antrag zu stellen. Dabei ist vorrangig eine kostengünstige Wohnmöglichkeit in einer Zweckwohngemeinschaft oder in einem Zimmer anzustreben

2.6 Medizinische Grundversorgung

Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den unterstützte Personen selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.

Prämienrückstände können gemäss den aktuellen Vorgaben der Gesundheitsdirektion übernommen werden.

Die Übernahme ausstehender Kostenbeteiligungen kann in begründeten Ausnahmefällen durch die Stellenleitung bewilligt werden.

Selbstbehalte und Franchisen (in der Regel die Mindestfranchise) für ärztlich verordnete und KVG-pflichtige Medikamente und Behandlungen werden gemäss Abrechnungen übernommen.

3. Situationsbedingte Leistungen (SIL)

Situationsbedingte Leistungen berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Situation unterstützter Personen.

Die SKOS unterscheidet zwischen grundversorgenden und fördernden situationsbedingten Leistungen (siehe SKOS C.6.1 Grundsätze). Grundversorgende SIL umfassen notwendige Leistungen zur Sicherung des sozialen Existenzminimums, soweit diese nicht bereits durch den Grundbedarf oder andere Budgetpositionen abgedeckt sind. Fördernde SIL liegen im Ermessensspielraum der Sozialbehörde und beziehen sich auf Leistungen, die ausgerichtet werden können, wenn dies aus sozialarbeiterischer Sicht sinnvoll erscheint. Die Ausrichtung solcher Leistungen bedarf einer fachlichen Begründung.

Die Stellenleitung ist verantwortlich für die Erarbeitung einer fachlich begründeten Haltung bezüglich der Gewährung von situationsbedingten Leistungen innerhalb des Sozialdienstes.

Bei Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus dürfen zusätzliche Leistungen nur übernommen werden, soweit sie zur Gewährleistung der Nothilfe oder aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Verpflichtung erforderlich sind. Die Bewilligung liegt bei der Stellenleitung.

3.1 Bildung (SIL) C.6.2

		SB*	LS*
Alphabetisierungskurse		x	
Auslagen für ersten Schuleintritt	nur Asyl: einmalig CHF 150.00 (gilt auch für vollschulische Bildungsangebote, 10. Schuljahr o.ä.)	x	
Auswärtige Verpflegung	CHF 8.00 am Tag in begründeten Einzelfällen bis max. CHF 10.00 am Tag	x	
Deutschkurse inkl. Lehrmittel ab C1			x
Deutschkurse inkl. Lehrmittel bis B2		x	
Kosten für das 10. Schuljahr	inkl. Elternbeiträge und Einschreibegebühr	x	
Kosten für Weiterbildungen, Integrations-, Beschäftigungsprogramme	Asyl: IAZH oder branchenqualifizierende Diplome (wie Pflegehelferkurse oder Gabelstaplerkurse), 10. Schuljahr	x	
Laptop	Laptops sind vorrangig über bestehende Programme wie «wir lernen weiter» zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, kann eine einfache und kostengünstige IT-Grundausstattung übernommen werden	x	
Lehrmittel	effektive Auslagen nach Vorgabe der Schule	x	
Spezialauslagen Erstausbildungen (Berufskleidung, Arbeitsmaterial)	nach Vorgabe der Schule/Arbeitgeber	x	
Verkehrsauslagen	Sozialhilfe: abzüglich Lokaltarif Asyl: effektive Fahrkosten ohne Abzug	x	

*SB= Sozialberatung

*LS= Leitung Soziale Dienste

3.2 Erwerb (SIL) C.6.3

		SB*	LS*
Auslagen für Stellenbewerbungen	mit Nachweis	x	
Auswärtige Verpflegung	CHF 8.00 am Tag in begründeten Einzelfällen bis max. CHF 10.00 am Tag	x	
Verkehrsauslagen	Sozialhilfe: abzüglich Lokaltarif Asyl: effektive Fahrkosten ohne Abzug	x	
Übernahme Kilometerentschädigung Auto	in begründeten Einzelfällen, wenn Arbeitsort aufgrund Zeit oder Ort nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist, analog anerkannte Kilometerentschädigung des kantonalen Steueramtes		x

*SB= Sozialberatung

*LS= Leitung Soziale Dienste

3.2.1 Selbstständiger Erwerb

Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist im sozialhilferechtlichen Sinn dann als wirtschaftlich zu beurteilen, wenn sie für die betreffende Person und die Personen ihrer Unterstützungseinheit die materielle Grundsicherung nachhaltig decken kann und damit existenzsichernd ist.

Grundsätzlich gilt während des Sozialhilfebezugs das Ziel, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb von sechs Monaten wirtschaftlich werden kann.

Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet der Sozialausschuss. Ebenso entscheidet der Sozialausschuss über die Finanzierung einer Betriebsanalyse.

Die Sozialhilfe dient nicht der Gründung, dem Aufbau oder der Finanzierung von neuen Unternehmen (Start-ups). Investitionen in das Geschäftsvermögen sowie die Übernahme unternehmerischer Risiken sind ausgeschlossen.

Weitere Informationen:

https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Recht_und_Beratung/Merkblaetter/2021_04_SKOS_Merkblatt_Selbstaendigerwerbende.pdf

3.3 Familie (SIL) C.6.4

		SB*	LS*
Ausübung Besuchsrecht	Reisekosten und zusätzliche Auslagen wie Mehrkosten Miete	x	
Besuchstage: Betreuung von Kindern, die üblicherweise nicht im Haushalt wohnen, am Wochenende oder während den Schulferien	CHF 15.00 pro Tag CHF 7.50 für einen halben Tag ab einer Woche wird der Grundbedarf gemäss Personenanzahl eingerechnet Asyl: CHF 10.00 pro Tag	x	
Elternbeiträge an obligatorischen Schulausflügen		x	
Freiwillige Schullager	max. einmal pro Jahr, höchstens CHF 500.00 pro Jahr	x	
Freizeitaktivität Kinder und Jugendliche	max. CHF 600.00 pro Jahr inkl. Musikunterricht bei Freizeitaktivitäten Stiftungsgesuche bspw. Rokji einreichen	x	
Krippe, Hort, Tagesfamilie, Mittagstisch		x	
Obligatorische Schullager		x	
Spielgruppe		x	
Nebenkosten bei Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen	Gemäss Empfehlungen der Soko Asyl: gemäss Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung	x	

*SB= Sozialberatung

*LS= Leitung Soziale Dienste

3.4 Gesundheit (SIL) C.6.5

		SB*	LS*
Ärztlich verordnete Hilfsmittel gemäss MiGeL Liste			x
Brillen und Linsen	ab 6 Monate Unterstützung Brillen inkl. Gläser: max CHF 200.00 Linsen max. CHF 600.00 (Linsen nur wenn medizinisch indiziert) höchstens alle 3 Jahre	x	
Brillen und Linsen	innerhalb der ersten 6 Monate der Unterstützung oder Brillen inkl. Gläser über CHF 200.00 oder innerhalb 3 Jahren		x
Diätzuschlag	Kosten für ärztlich empfohlene Diäten gemäss Anerkennung und Ansätzen der Zusatzleistungen		x
heroingestützte Behandlung	Patientenbeteiligung	x	
Impfungen	Impfungen für Risikogruppen, welche nicht von der Grundversicherung gedeckt werden Asyl: Grundimmunisierung	x	
jährliche Zahnkontrollen und Dentalhygiene	1x jährlich	x	
Kosten für Transport (Inva-Mobil, Fahrdienst Weiningen-Unterengstringen, SRK Fahrdienst etc.)	Bedarf ärztlich ausgewiesen	x	
Notfalltransport	von der Krankenkasse bzw. der Unfallversicherung nicht gedeckte effektive Kosten für Krankentransporte	x	
Spitalkostenbeitrag	Spitalkostenbeiträge werden erst ab 7 Tagen in Abzug gebracht	x	
Spitex	Kosten für ärztlich verordnete Spitex-Leistungen, welche von Krankenkassen nicht	x	

	gedeckt werden		
Verhütungsmittel	Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel, anteilmässig 50%, maximal CHF 500 pro Jahr Asyl: maximal CHF 500 keinen Eigenanteil		**x**
Zahn- und Kieferorthopädische Behandlung Minderjährige	mit Einverständnis Vertrauenszahnarzt	**x**	
Zahnbehandlung	Sozialhilfe: ab CHF 1'000.00 mit Einverständnis Vertrauenszahnarzt Asyl: Einsenden an Vertrauensarzt mit Einreisedatum der Person N/NEE. ab 600.00 Einsenden an KSA	**x**	
Zahnbehandlung Notfall von max. Fr. 750.00	ohne Kostenvoranschlag, Notfall muss auf Rechnung vermerkt sein	**x**	
Zahnzusatzversicherungen VVG bei Kindern	für kieferorthopädische Behandlungen	**x**	

*SB= Sozialberatung

*LS= Leitung Soziale Dienste

3.5 Wohnen und Umzug (SIL) C.6.6

		SB*	LS*
Babyerstaustattung	pro neugeborenes Kind CHF 500.00	x	
Doppelzahlung Miete	Wegzug aus der Gemeinde oder Umzug in eine günstigere Wohnunng		x
Einlagerungskosten Mobiliar	bis 6 Monate	x	
Ersatzbeschaffung Mobiliar	sind grundsätzlich aus dem Grundbedarf zu finanzieren, Bett inkl. Matratze über Winterhilfe, vor Kostengutsprache Archiv UE prüfen		x
Erstanschaffung Mobiliar	Einzelpersonen bis maximal CHF 1‘500, für jede weitere Person CHF 500	x	
Reinigungskosten	effektive Kosten in begründeten Ausnahmefällen		x
Übernahme Hypothekarzinsen	bis 3 Monate		x
Umzugskosten ab CHF 500.00	effektive Kosten in begründeten Ausnahmefällen		x
Umzugskosten bis CHF 500.00	effektive Auslagen (bsp. Umzugswagen)	x	

*SB= Sozialberatung

*LS= Leitung Soziale Dienste

3.6 Weitere Situationsbedingte Leistungen (SIL) C.6.8.1

		SB*	LS*
AHV-Nichterwerbstätigenbeiträge		x	
anfallende Gebühren für die Anerkennung von Kindern sowie Vaterschaftsabklärungen		x	
Anwaltskosten	Kurzeinschätzung Schadensanwälte	x	
Anwaltskosten	Anwaltskosten/juristische Beratung bei Verfahren, in denen Chancen auf Geltendmachung subsidiärer Leistungen bestehen und eine allfällige unentgeltliche Prozessführung nicht gesichert ist		x
Auslagen zum Erstellen und Verlängern amtlicher Dokumente (z.B. Verlängerung Aufenthaltsbewilligung)	Amtliche Dokumente, die nachweislich für den Aufenthalt in der Schweiz notwendig sind Asyl: Kosten für Adressänderung Reiseausweis für Flüchtling werden nicht übernommen	x	
notwendige Dolmetscherkosten	sofern eine sprachliche Verständigung ansonsten nicht gewährleistet ist	x	
Prämie der Hausrat- und Haftpflichtversicherung	Asylfürsorge: für Personen in Kollektivunterkünften nur Privathaftpflicht Sozialhilfe: Mindestdeckung ohne Zusätze	x	
Prämie für Krankentaggeldversicherungen	Übernahme bei aktuellem Leistungsbezug		x
Prämie für Rechtschutzversicherungen	bei laufendem IV-Verfahren oder in begründeten Einzelfällen		x

*SB= Sozialberatung

*LS= Leitung Soziale Dienste

3.7 Stationäre Unterbringungen (SIL) C.6.8.1

		SB*	LS*
Alters- und Pflegeheime	Kosten für dauernde stationäre Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen ergänzend zu Renten- und Zusatzleistungen, falls diese den Bedarf nicht decken und die Kosten für Hotellerie und Betreuung den im Bezirk üblichen Kosten entsprechen	x	
Kosten für betreutes Wohnen	bis max. 3 Monate (in Absprache mit dem Ressortvorstand)		x
Kosten für die Notunterbringung (Notschlafstelle, Wohn- oder Obdachloseneinrichtungen, Notunterkünfte für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen, einfaches Hotel)	bis max. 3 Monate		x
Mietkosten während vorübergehender stationärer Unterbringung	Kosten für parallel bestehenden Haushalt, Mietübernahme inkl. Nebenkosten für längstens 6 Monate	x	

*SB= Sozialberatung

*LS= Leitung Soziale Dienste

3.8 Kosten bei durch die KESB Dietikon angeordneten Massnahmen oder bei vormundschaftlichen Mandaten

		SB*	LS*
Subsidiäre Ausrichtung GB und SIL	Subsidiäre Ausrichtung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt sowie allfälliger situationsbedingter Leistungen gem. Kompetenzordnung im Zusammenhang mit bewilligten stationären Platzierungen bei vormundschaftlichen Mandaten, soweit kein vorrangiger Kostenträger leistungspflichtig ist		**x**
Angeordnete Massnahmen	Übernahme der Kosten von durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen		**x**

*SB= Sozialberatung

*LS= Leitung Soziale Dienste

3.9 Kompetenzen Beistandschaften

Eine Staatshaftung im Zusammenhang mit einer Beistandschaft ist in der Schweiz in Art. 454 ff. ZGB geregelt.

Wenn eine Beistandsperson widerrechtlich handelt oder Pflichten verletzt, haftet der Kanton bzw. die Gemeinde für den entstandenen Schaden.

Haftungsvoraussetzungen sind:

- (Vermögens-)Schaden
- Widerrechtlichkeit (bei reinen Vermögensschäden: Verletzung einer Sorgfaltspflicht)
- Kausalzusammenhang

Folgende Haftungsfälle, sofern sie dokumentiert, belegt und nachvollziehbar sind, können bis zu einer Höhe von CHF 5'000 durch den Sozialvorstand genehmigt werden:

- KK-Kosten, die bei den Zusatzleistungen nicht angemeldet wurden
- Änderungen der Heimtaxe, die den Zusatzleistungen nicht rechtzeitig gemeldet wurden
- Bei der Steuererklärung nicht geltend gemachte behinderungsbedingte Kosten
- doppelt abgeschlossene Unfallversicherung
- Verzugszinsen zu verspäteter NE-Beitragszahlung

Andere Arten von Haftungsfällen, die klar bezifferbar, dokumentiert und nachvollziehbar sind, können bis zu einem Betrag von CHF 3'000.00 durch den Sozialvorstand genehmigt werden.

Über die Übernahme weiterer Schäden entscheidet der Sozialausschuss. Alle Schäden sind der Haftpflichtversicherung der Gemeinde zu melden.

3.10 Kompetenzen Asyl- und Notwohnungen

Der Sozialdienst wird befugt die Asylunterkünfte und Notwohnungen gemäss der internen Inventarliste einfach und zweckmässig einzurichten und die dafür notwendigen Möbelanschaffungen zu tätigen. Neu zugewiesene Asylbewerber erhalten ein sogenanntes Starterpaket (Bettdecken, Pfannen, Geschirr etc.). Die Starterpakete werden von der zuständigen Fallführung ausgehändigt.

Die Stellenleitung ist befugt Untermietverträge für die Unterbringung von Asylsuchenden und Personen ohne Wohnsitz abzuschliessen. Der Ressortvorstand ist befugt Mietverträge für die Unterbringung von Asylsuchenden und Personen ohne Wohnsitz abzuschliessen

3.11 Kompetenzen Subventionen Kinderkrippen (KiBe)

Die Anspruchsberechnung von Subventionen für Kinderkrippen (KiBe) erfolgt durch die Sachbearbeitung der Abteilung Soziale Dienste. Die Verfügungen und Auszahlungen erfolgen in Doppelunterschrift durch die zuständige Sachbearbeitung und Stellenleitung des Sozialdienstes.

3.12 Einmalige Leistungen

Die Voraussetzung für die Übernahme von einmaligen Leistungen durch die Sozialhilfe erfolgt einerseits eine geringfügige Überschreitung des Existenzminimums und andererseits die aus der Abwendung einer drohenden oder vorübergehenden Notlage. Eine drohende Notlage wird dann abgewendet, wenn die Nichtübernahme der Kosten durch die Sozialhilfe das menschenwürdige Dasein oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefährden würde. Es muss sich somit um Ausgaben handeln, die zwingend erforderlich sind und die so hoch sind, dass sie mit dem Überschuss nicht ohne Weiteres finanziert werden können. Können die Kosten mit dem Überschuss innert nützlicher Frist bezahlt werden, so würde mit der Übernahme durch die Sozialhilfe keine drohende Notlage abgewendet. Als nützliche Frist gelten in der Regel drei bis sechs Monate. Weitere Informationen zur Berechnung:

http://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Praxis_Anwendung/Merkblaetter/2023_11_SKOS_Merkblatt_Einmalige_Leistungen.pdf

Die Kompetenzsumme der Stellenleitung für einmalige Leistungen an nicht unterstützte Personen beträgt CHF 1'000.00. Diese Kompetenz gilt aus-schliesslich für einmalige Leistungen und darf nicht zur Begründung wiederkehrender Verpflichtungen verwendet werden. Subsidiäre Leistungen sind vorgängig zu prüfen.

3.13 Weiterführende Kompetenzen

Als dringend gelten ausschliesslich Angelegenheiten, deren Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung die Existenzsicherung gefährden, einen erheblichen Schaden verursachen oder zu wesentlich höheren Folgekosten führen würde. In solchen Fällen beträgt die Kompetenzsumme der Sozialberatung maximal CHF 2'500.00 und jene der Stellenleitung maximal CHF 4'000.00.

Alle so bewilligten Ausgaben sind dem Sozialausschuss an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

4. Beschluss

Die Kompetenz- und Zuständigkeitsregelung der Sozialen Dienste Unterengstringen wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 273 am 9. November 2026 genehmigt und per 01.01.2027 in Kraft gesetzt.